

Wien, am Mittwoch, den 16. Mai 1928. (Dritte Ausgabe)

Wahlversprechen und Wohnungskündigung. Verschiedene Zeitungen brachten in den letzten Tagen anlässlich eines Verhandlungsberichtes über einen Kündigungsprozess der Gemeinde Wien Betrachtungen darüber, dass die Gemeinde Wien sich durch Reden des Bürgermeisters und der amtsführenden Stadträte in den Wählerversammlungen nicht ^{gebunden} erachte. Diesen Zeitungsberichten liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Einem gewissen Adol^{die} Heinz wurde anfangs 1926/im städtischen Neubau Reumannhof befindliche Wohnung, bestehend aus Zimmer und Küche, vermietet. Heinz verfeiste im Mai 1927 mit seinen Angehörigen in die asiatische Türkei, ohne auch nur annähernd den Zeitpunkt seiner Rückkehr anzugeben oder auch für die Bezahlung des Mietzinses Vorsorge zu treffen. Am 1. Juni 1927 behauptete die Stickerin M. J. im Wohnungsamt, dass Heinz ihrer Schwester, der Hebamme E. B., diese Wohnung um eine "Ablöse" von dreihundert Schilling "verkauft" und diesen Betrag auch erhalten habe. Die Gemeinde Wien kündigte aus diesem Grunde dem Bestandsvertrag im August zum Novembertermin 1927 gegenüber Heinz auf. Der für Heinz bestellte Kurator Dr. Hoffmannstal behauptete nun in den Einwendungen, dass der Bürgermeister und andere massgebende Funktionäre der Gemeinde in den Wählerversammlungen vor den Nationalratswahlen im Jahre 1927 behauptet hätten, dass die Gemeinde Wien die Mieter in den neuen Gemeindegäusern hinsichtlich der Kündigungsmodalitäten nicht schlechter stelle, als die Mieter in denjenigen Häusern, auf die das Mietengesetz Anwendung finde, und dass die Gemeinde nicht grundlos kündigen werde. Das Bezirksgericht Margareten wies die Einwendungen zurück und gab der Kündigung statt. In der Berufungsverhandlung vom 9. Mai führte der Anwalt der Gemeinde Wien aus, dass die Funktionäre der Gemeinde Wien sich der moralischen Verantwortung für die von ihnen im Wahlkampf abgegebenen Erklärungen wohl bewusst seien. Die Gemeinde Wien habe bei 34.000 Mietern in den Gemeindegäuben im ganzen 28 Personen gekündigt, von denen nur zwei durch gerichtliche Delogierung entfernt werden mussten. Dem Landesgericht erschien die Sache so klar, dass es die Berufung zurückgewiesen und die Revision an den Obersten Gerichtshof nicht zugelassen hat. Dass ein Mieter, der in die Türkei auswandert und seine Wohnung verkaufen will, gekündigt werden kann, ist wohl so selbstverständlich, dass weitere Erörterungen darüber eigentlich überflüssig sind.

Parteienverkehr im Wohnungsamt. In der Zeit vom 15. Mai bis 15. September findet der Parteienverkehr in allen Abteilungen der städtischen Wohnungshäuserverwaltung (Wohnungsamt) I., Bartensteingasse 7, an Samstagen nur bis zwölf Uhr mittags statt.